



Planungs- und Mitwirkungsbericht

Moorlandschaft

Impressum

Projekt

Luzein, Teilrevision Ortsplanung

Projektnummer: 26114

Dokument: Planungs- und Mitwirkungsbericht

Auftraggeber

Gemeinde Luzein

Bearbeitungsstand

Stand: Genehmigung

Bearbeitungsdatum: 28. Juni 2018

Bearbeitung

STW AG für Raumplanung, Chur (Anna Fässler, Christoph Zindel, Silke Altena)

z:\gemeinde\luzein\26114_optr_moorlandschaft\01_rap\06_dossier\03_genehmigung_20180628\bericht\20180628_pmb.docx



Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	4
1.1	Anlass	4
1.2	Gesetzgebung Moorlandschaften	4
1.3	Organisation	5
2.	Vorhaben	5
2.1	Gebäude in der Moorlandschaft	5
2.2	Grenzfälle	7
2.3	Abweichungen vom Bundesinventar	9
2.4	Anpassungen der Moorlandschaft	11
3.	Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht	13
3.1	Bundesebene	13
3.2	Kantonale Ebene	14
3.3	Regionale Richtplanung	15
3.4	Fazit	16
4.	Teilrevision der Ortsplanung	17
4.1	Zonenplan 1:2'000 Moorlandschaft Luzein	17
5.	Verfahren	19
5.1	Vorprüfung	19
5.2	Mitwirkungsauflage	19
5.3	Beschluss und Genehmigung	20
Anhang I: Rechtliche Grundlagen		21
Anhang II: Übersicht Perimeter Moorlandschaft		23
Anhang III: Auswertung Vorprüfung		24
Anhang IV: Auswertung Mitwirkungsauflage		25



1. Ausgangslage

1.1 Anlass

Im Rahmen der Behandlung eines BAB-Gesuchs auf der Parzelle Nr. 536 wurde die Gemeinde Luzein vom Amt für Raumentwicklung (ARE) darauf hingewiesen, dass die Landschaftsschutzzone (LSZ) Moorlandschaft Tratza-Pany mitten durch das Gebäude bzw. die Parzelle verläuft. Solche Abgrenzungen sind nicht zweckmässig. Das ARE hat an dieser Stelle den Hinweis angebracht, die Abgrenzung der LSZ Moorlandschaft zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen, welchem die Gemeinde mit der vorliegenden Teilrevision nachkommt.

Im Rahmen der Vorprüfung erfolgte seitens des ARE der Hinweis, dass sich für zwei weitere Flächen ein begründeter Bedarf für eine Anpassung der Landschaftsschutzzone „Moorlandschaft“ durch partielle Abweichungen der Zonenabgrenzung der LSZ „Moorlandschaft“ von der Moorlandschaftsgrenze laut Bundesinventar ergibt. Die damit verbundene Erweiterung der LSZ sollte ebenfalls geprüft und ggf. in die vorliegende Teilrevision übernommen werden.

1.2 Gesetzgebung Moorlandschaften

Die Moorlandschaften von nationaler Bedeutung wurden 1996 vom Bundesrat bezeichnet und mit spezieller Gesetzgebung geschützt. In der Moorlandschaft gelten die Bestimmungen der Moorlandschaftsverordnung. Im Bundesinventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung befindet sich das Objekt Nr. 320 Tratza-Pany, welches 1996 in das Bundesinventar aufgenommen wurde.

Im kantonalen Richtplan wird die Moorlandschaft Tratza-Pany, mit dem Perimeter aus dem Bundesinventar, als Ausgangslage aufgeführt (Kapitel 3.6 (A) & (D)).

Die grundeigentümergebundene Umsetzung der Moorlandschaften erfolgt in der Ortsplanung (parzellenscharf). Im Rahmen der Totalrevision der Ortsplanung Luzein, genehmigt mit dem Regierungsbeschluss



477 vom 16. April 2007, wurde das Gebiet Tratza-Pany der Landschaftsschutzzone Moorlandschaft zugeteilt und damit die Moorlandschaft von nationaler Bedeutung ortsplanerisch umgesetzt. Dabei wurde gegenüber der Bundesinventarfläche eine Anpassung an die Bauzone im Gebiet „In der Türneri“ vorgenommen.

1.3 Organisation

Auftraggeberin für die Ortsplanungsrevision ist die politische Gemeinde Luzein, vertreten durch den Gemeindevorstand. Die Projektleitung seitens des Planungsbüros, der STW AG für Raumplanung liegt bei Christoph Zindel.

2. Vorhaben

2.1 Gebäude in der Moorlandschaft

Aufgrund des Hinweises des Amtes für Raumentwicklung Graubünden hat die Gemeinde die Abgrenzung der LSZ Moorlandschaft (Inventar Nr. 320) in Bezug auf unzweckmässige Abgrenzungen, welche Gebäude betreffen, überprüft. In der LSZ Moorlandschaft liegen insgesamt 119 Bauten.

Verschiedene Gebäudegruppen befinden sich im äusseren Bereich der LSZ Moorlandschaft und können damit aus Sicht der Gemeinde eine Relevanz für die Überarbeitung der Abgrenzung der Moorlandschaft entwickeln. Diese Fälle sind in der Abbildung unten orange eingekreist.

Zwei Gebäude liegen direkt am Rande des Perimeters der LSZ Moorlandschaft, wobei ein Gebäude teilweise in der LSZ Moorlandschaft und ausserhalb liegt. Diese beiden Grenzfälle sind in der nachfolgenden Abbildung gelb eingekreist.

Der Standort innerhalb oder ausserhalb der Moorlandschaft ist entscheidend für die Möglichkeit von baulichen Veränderungen an den jeweiligen Gebäuden. Unzweckmässige oder gar falsche Abgrenzungen einer Moorlandschaft schränken die Grundeigentümer ungerechtfertigt und unnötig ein. Daher hat die Gemeinde die Möglichkeiten einer An-



passung der Moorlandschaft abgewogen. Eine Anpassung der Abgrenzung im Bereich der orange eingekreisten Gebäude würde eine umfassende Neukartierung der Moorlandschaft bedingen. Um die neukartierte Moorlandschaft rechtlich festzulegen wären das Bundesinventar, der kantonale Richtplan und die Nutzungsplanung anzupassen. Für eine umfassende Anpassung der Moorlandschaft sieht die Gemeinde grosse Aufwände und geringe Erfolgschancen, zumal eine derartige Anpassung auch aus landschaftlichen Aspekten fachlich begründet sein müsste. Daher beschränkt man sich auf die beiden Grenzfälle, welche mit einer Anpassung der Nutzungsplanung bereinigt werden können.

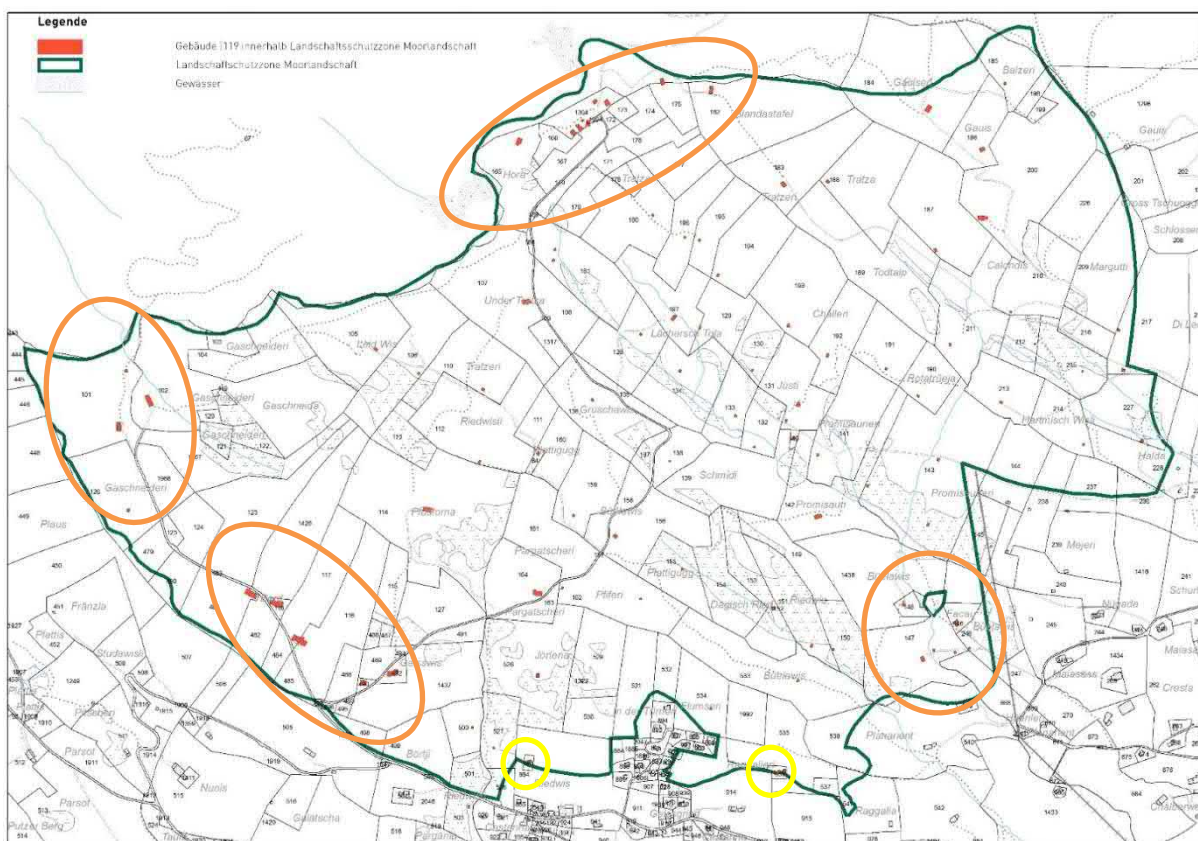


Abbildung 1: Bauten innerhalb der Moorlandschaft

2.2 | Grenzfälle

Bei den beiden Grenzfällen (gelb eingekreist) handelt es sich um die Parzellen Nr. 536 und Nr. 883. In Rücksprache mit der Gemeinde wurde deutlich, dass die Bergbahnstation des Skilifts Pany, ebenfalls von einer unzuweckmässigen Abgrenzung der Moorlandschaft betroffen ist. Die drei Fälle sind in den nachfolgenden Abbildungen ersichtlich.

Parzelle Nr. 536

Bei den Bauten auf der Parzelle Nr. 536 handelt es sich um ein Ferien- bzw. Wochenendhaus und ein nichtlandwirtschaftliches Ökonomiegebäude (Barge/ Pferdeunterstand). Die letzte BAB-Bewilligung stammt vom 08.03.2001.



Abbildung 2: Verortung der Parzelle Nr. 536 (links) in der grün schraffierten Landschaftsschutzzone Moorlandschaft (Quelle: geogr.mapserver.ch) und Aufnahme der Gebäude im Sommer 2016 (rechts)

Parzelle Nr. 883

Die Baute auf der Parzelle Nr. 883 dient als Ferien- bzw. Wochenendhaus. Die letzte BAB-Bewilligung stammt von 11.11.1989.



Abbildung 3: Verortung der Parzelle Nr. 883 (links) in der grün schraffierten Landschaftsschutzzone Moorlandschaft (Quelle: geogr.mapserver.ch) und Aufnahme des Gebäudes im Sommer 2016 (rechts)

Bei beiden Parzellen hat das Amt für Raumentwicklung Graubünden (ARE) in den vergangenen Jahren zu Voranfragen betreffend eine BAB-Bewilligung für geplante Projekte negativ Stellung genommen. Massgebend für die negative Stellungnahme war der Standort innerhalb oder teilweise innerhalb der Landschaftsschutzzone Moorlandschaft. In diesem Zusammenhang hat das ARE die Gemeinde darauf hingewiesen, die Abgrenzung der LSZ Moorlandschaft zu überprüfen.

Beide Parzellen liegen in der Landwirtschaftszone und sind teilweise oder ganz von der Landschaftsschutzzone LSZ Moorlandschaft überlagert. Aufgrund der restriktiven Vorgaben des Bundes für Bauten und Anlagen in Moorlandschaften ist die Erhaltung erschwert und Erweiterungen sind nicht möglich.

Bergstation Schlepplift

Die Bergstation des Skilifts befindet sich auf der Parzelle Nr. 143 und liegt ausserhalb, aber nahe der LSZ Moorlandschaft. Die letzte bauliche Entwicklung der Anlage wurde mit der BAB-Bewilligung vom 18.04.2016 bewilligt. Aufgrund der Nähe zur LSZ Moorlandschaft waren dafür diverse Nachweise zu erbringen und die Bewilligung (mit Auflagen) wurde erst nach einer Begehung vor Ort erteilt. Nach Angaben des ARE wurde an der Begehung festgestellt, dass die Abgrenzung der LSZ Moorlandschaft in diesem Gebiet unzweckmässig ist. Es soll daher eine geringfügige Anpassung erfolgen (Verschiebung nach Norden).

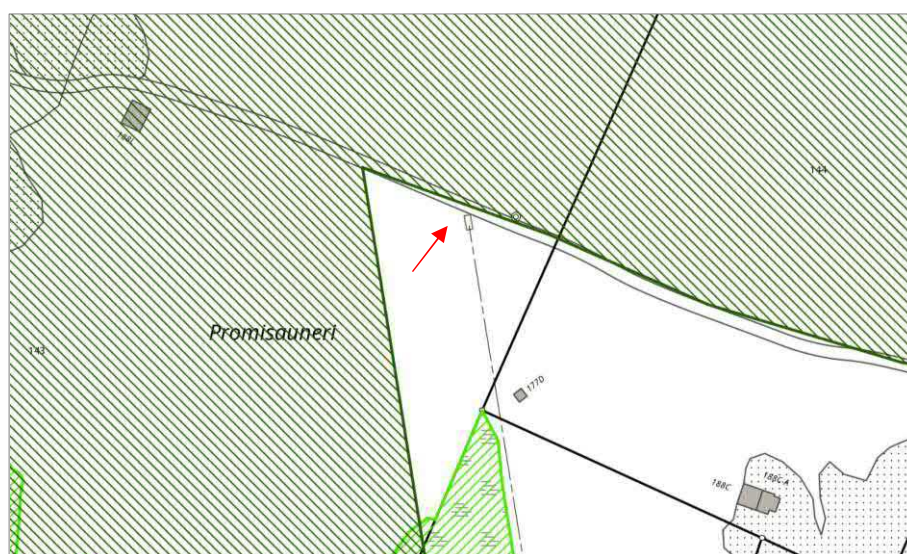


Abbildung 4: Verortung der Bergstation des Skiliftes angrenzend an die Landschaftsschutzzone Moorlandschaft (dunkelgrün schraffiert); Naturschutzzone (hellgrün schraffiert) (Quelle: geogr.mapserver.ch)

2.3 Abweichungen vom Bundesinventar

Auf den Parzellen Nr. 147, 527 sowie Nr. 528 bestehen Differenzen zwischen der Moorlandsgrenze laut Bundesinventar und der erfolgten Zonenabgrenzung der Landschaftsschutzzone „Moorlandschaft“.

Parzelle Nr. 147 (Gebiet „Büelawis“)

Es handelt sich hierbei um eine Fläche von rund 1'135 m², welche gemäss rechtskräftiger Nutzungsplanung der Gemeinde Luzein einer Naturschutzzone zugewiesen ist. Die genannte Fläche wurde als Enklave nicht der Landschaftsschutzzone „Moorlandschaft“ zugeordnet, obwohl sie sich unstrittig inmitten der Moorlandschaft von nationaler Bedeutung Nr. 320 „Tratza – Pany“ befindet. Eine sachliche Begründung für die am 16. Juni 2006 im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung Luzein nicht erfolgte Zuweisung zur Landschaftsschutzzone „Moorlandschaft“ ist weder ersichtlich noch aktenkundig. Von daher ist zu vermuten, dass es sich bei dieser Nichteinweisung in die Landschaftsschutzzone um einen Planungsfehler gehandelt hat.

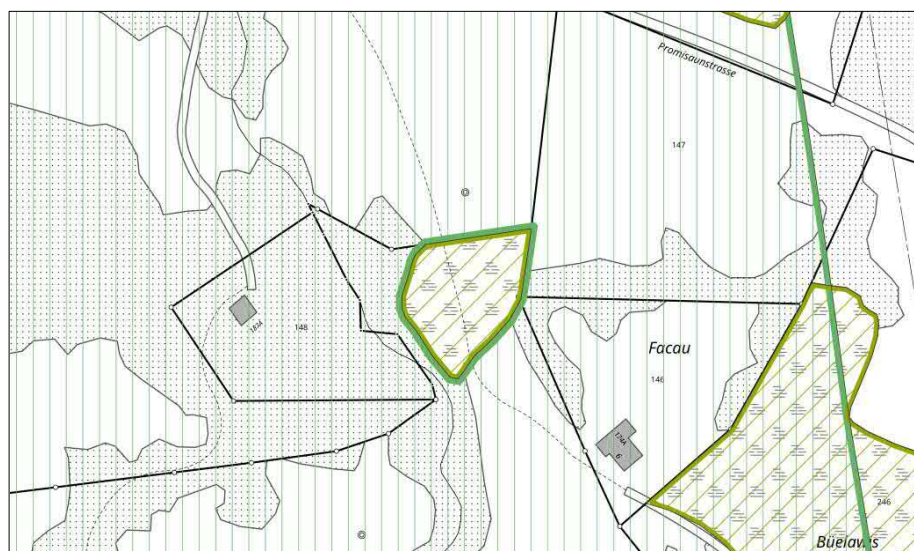


Abbildung 5: Enklave innerhalb der rechtskräftigen Landschaftsschutzzone „Moorlandschaft“ (Naturschutzzone: ocker, mit Signet; Landschaftsschutzzone: grün, senkrecht schraffiert) [Quelle: geogr.mapserver.ch]



Parzellen Nr. 527 und Nr. 528 (Gebiet „Riedwisli/Riedwis“)

Im Rahmen der von der Gemeinde Luzein am 16. Juni 2006 beschlossenen, von der Regierung am 16. April 2007 mit RB Nr. 447 genehmigten Gesamtrevision der Ortsplanung wurden die Parzellen Nr. 527 und Nr. 528 nicht vollständig in die Landschaftsschutzzone „Moorlandschaft“ eingewiesen, obwohl die Grundflächen der besagten Parzellen laut dem Bundesinventar fast vollständig der Moorlandschaft von nationaler Bedeutung Nr. 320 „Tratza – Pany“ zugehören. Die rund 2'200 m² grosse Fläche am südöstlichen Bereich der Parzellen Nr. 527 und Nr. 528, welche bislang ausserhalb der Landschaftsschutzzone liegen, umfassen ein Flachmoorbiotop, einen aus einem Vernetzungsprojekt hervorgegangenen Trockenstandort sowie einen zunehmend dichter werdenden Fichtenbestand. Die Abgrenzung des Moorbiotops Fm-973 „Geisswis/Gaschneida Plustorna“ von nationaler Bedeutung (gemäss Bundesinventar) beinhaltet praktisch die gesamte Parzelle Nr. 528 und geht sogar darüber hinaus. Die realen Biotop- resp. Bewirtschaftungsgrenzen decken sich jedoch mit der östlichen Parzellengrenze.

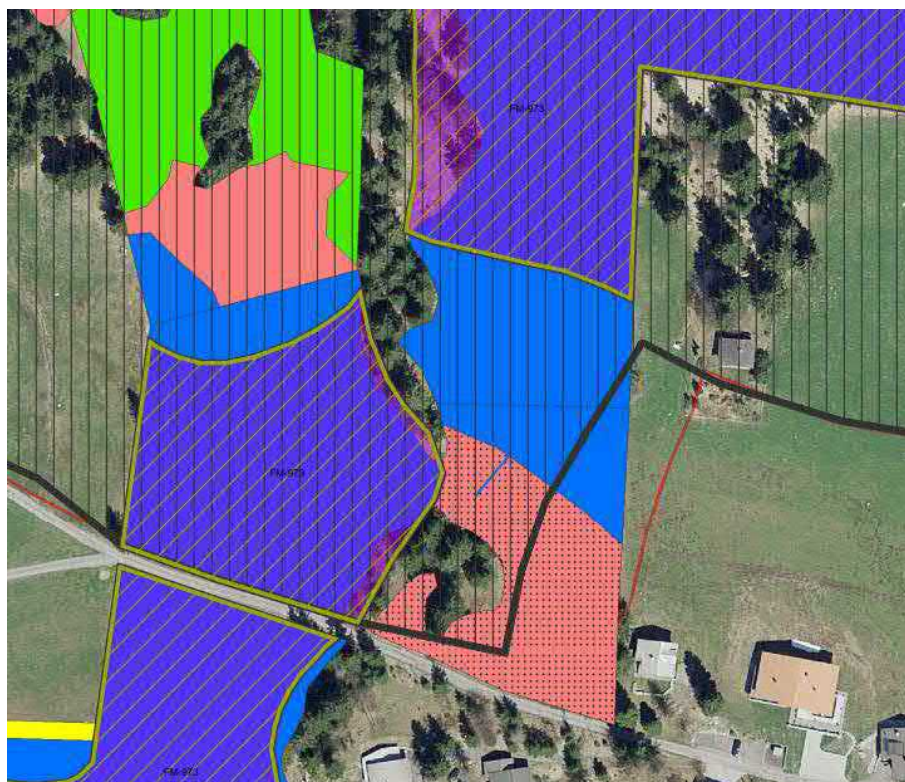


Abbildung 6: Rechtskräftige Landschaftsschutzzone „Moorlandschaft“ (schwarze Grenze) Moorlandschaftsgrenze gemäss Bundesinventar (rote Grenze); Flachmoor von nationaler Bedeutung (violett); Trockenstandort (rosa); Moorfläche/Riedwiese (blau)



2.4 Anpassungen der Moorlandschaft

Reduktionen der Landschaftsschutzzone

Der Standort der in den Kapiteln 2.1 und 2.2 beschriebenen drei Objekte innerhalb oder nahe der LSZ Moorlandschaft erschwert oder verunmöglicht eine zweckmässige Weiterentwicklung, wie Um- und Ausbauten der beschriebenen Bauten und Anlagen. Dies ist weder im Sinne der Grundeigentümer, noch im Sinne der Gemeinde, welche gemäss Art. 34 Abs. 4 des kantonalen Raumplanungsgesetzes über die Kompetenz verfügt, die genauen Grenzen von Moorlandschaften auf Basis der vom Bund festgelegten Inventarfläche auszuscheiden. Die Gemeinde hat mit der Festsetzung der Landschaftsschutzzone Moorlandschaft Tratzapany im Rahmen der Ortsplanung im Jahr 2007 bereits eine Abgrenzung vorgenommen. Damals wurden die oben beschriebenen drei Fälle jedoch übersehen und demnach eine unzweckmässige Abgrenzung festgelegt.

Die Objekte liegen allesamt am Rande oder teilweise ausserhalb, aber nahe der LSZ Moorlandschaft. Nach heutiger Einschätzung des Amtes für Raumentwicklung Graubünden und der Gemeinde ist die Abgrenzung der LSZ Moorlandschaft in den drei Fällen unzweckmässig oder falsch. Die Einschränkungen der Entwicklungsmöglichkeiten für Bauten und Anlagen innerhalb der LSZ Moorlandschaft sind erheblich. In allen drei Fällen wird bei einer massvollen Entwicklung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen (BAB-Verfahren) die Moorlandschaft in keiner Weise beeinträchtigt.

Die drei beschriebenen Objekte sollen folglich aus der Landschaftsschutzzone Moorlandschaft entlassen werden. Dafür ist eine Anpassung am Perimeter der LSZ Moorlandschaft nötig.

Erweiterungen der Landschaftsschutzzone

Hinsichtlich der in Kapitel 2.3 erläuterten, zu prüfenden Erweiterungen der Landschaftsschutzzone erfolgte eine Anhörung der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Aus den bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahmen geht hervor, dass die betroffenen Grundeigentümer die vorgesehenen Erweiterungen der Landschaftsschutzzone „Moorlandschaft“ auf ihren Parzellen ablehnen oder diesen nur unter Bedingungen zustimmen.



Da es sich im Falle von Parz. Nr. 147 lediglich um eine rein formelle Bereinigung ohne rechtliche Auswirkungen handelt, da der Schutzstatus des nationalen Flachmoores mittels der Ausscheidung der Naturschutzzone bereits stärker ist als der Schutzstatus über eine zusätzliche Überlagerung der betroffenen Flächen mit einer Landschaftsschutzzone „Moorlandschaft“, soll in diesem Bereich eine Bereinigung vorgenommen werden.

Einer Erweiterung des Landschaftsschutzzonen-Perimeters im Bereich der Parz. Nrn. 527/528 wird seitens der Gemeinde mit Verweis auf die ursprünglich erteilte Genehmigung der rechtskräftigen Landschaftsschutzzone per RB Nr. 447 abgelehnt. Bei der zur Diskussion stehenden Fläche handelt es sich um einen Randbereich des Moorbiotopes, welcher durch eine zunehmende Bewaldung geprägt ist. Ein langfristiger Erhalt des für die Moorlandschaft Tratza-Pany charakteristischen kleinräumigen Wechsels von Flachmoor, Trockenstandort und lockerem Fichtenbestand wird für diesen Bereich in Frage gestellt.



3. | Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht

3.1 | Bundesebene

Ausscheidung von Moorlandschaften

In Artikel 3 der Bundesverordnung über den Schutz der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (Moorlandschaftsverordnung) wird den Kantonen die Bezeichnung des genauen Grenzverlaufs der Inventarflächen des Bundes übertragen.

Möglichkeiten innerhalb der Moorlandschaften

Gemäss Moorlandschaftsverordnung Art. 5 Abs.2 lit. d sorgen die Kantone dafür, dass Bauten und Anlagen, die weder mit der Gestaltung und Nutzung zur Erhaltung der für die Moorlandschaften typischen Eigenheiten, noch der Biotoppflege oder der Aufrechterhaltung der typischen Besiedlung dienen, nur ausgebaut oder neu errichtet werden, wenn sie nationale Bedeutung haben, unmittelbar standortgebunden sind und den Schutzziele nicht widersprechen. Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung sind einer Interessensabwägung entzogen, wodurch die Errichtung oder Erweiterung eines Privatprojektes innerhalb einer Landschaftsschutzzone Moorlandschaft verunmöglicht wird.

Besitzstand innerhalb der Moorlandschaften

Artikel 23d Abs. 2 lit. b NHG erlaubt den Unterhalt rechtmässig erstellter Bauten und Anlagen. Die Besitzstandsgarantie ist damit grundsätzlich gewährleistet.

Entscheide des Bundesgerichtes geben allerdings Hinweise darauf, dass bei nicht ortstypischen oder gar störenden Bauten und Anlagen, welche nicht der Bewirtschaftung oder dem Erhalt der Moorlandschaften dienen, insbesondere der Wiederaufbau nicht bewilligt wird. Das Bundesrecht gewährleistet hiermit Eigentum nicht unbeschränkt, sondern nur innerhalb gewisser Schranken, die die Rechtsordnung festsetzt. Wichtige öffentliche Interessen (Raumplanung, Umweltschutz)



werden der Gewährleistung des Eigentums grundsätzlich gleichgestellt.¹

3.2 | Kantonale Ebene

Gemäss Art. 3 der Moorlandschaftsverordnung legen die Kantone den genauen Grenzverlauf der Moorlandschaften fest. Im Falle der Moorlandschaft Tratza-Pany wurde der Perimeter ohne Anpassungen gegenüber der Inventarfläche in den kantonalen Richtplan (KRIP) aufgenommen. Neben der Moorlandschaft von nationaler Bedeutung sind im kantonalen Richtplan diverse Hoch- und Flachmoore von nationaler und regionaler Bedeutung bezeichnet.

Das Raumplanungsgesetz des Kantons Graubünden überträgt den Gemeinden in Art. 34 Abs. 4 die Kompetenz, den Perimeter von Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung innerhalb der Landschaftsschutzzone nochmals zu hinterfragen und die genauen Grenzen eben dieser zu bezeichnen.

Die Gemeinde Luzein hat die Moorlandschaft im Rahmen der Totalrevision der Ortsplanung, genehmigt mit dem RB Nr. 447 vom 16.04.2007, als Landschaftsschutzzone Moorlandschaft ausgeschieden. Spätere Teilrevisionen waren ohne Bezug zur Moorlandschaft. Gegenüber der Inventarfläche, respektive der Abgrenzung im kantonalen Richtplan wurden damals zwei Anpassungen vorgenommen. Im Bereich der Bauzone „In der Türneri“/„Flumseri“ wurde die Bauzone ausgenommen und im Bereich „Büelawis“ wurde die LSZ Moorlandschaft im Bereich einer Naturschutzzone nicht umgesetzt (s. Kap. 2.3). Die Abgrenzung der LSZ Moorlandschaft im Gebiet Türneri“/„Flumseri“ ist in der Abbildung unten dargestellt. Eine Übersicht über den gesamten Perimeter der Moorlandschaft (Bundesinventar, KRIP 2000 und LSZ Moorlandschaft) inklusive der Abweichung im Gebiet „Büelawies“ findet sich im Anhang II.

¹Verweis auf Bundesgerichtsentscheid: BGE 1C.515/2012



Abbildung 7: Die Perimeter der Moorlandschaft (rot: Bundesinventar und grün: KRIP 2000) sind deckungsgleich. Der Perimeter der Landschaftsschutzzone Moorlandschaft in grün, resp. grün schraffiert auf der rechten Abbildung im Bereich der einzigen Abweichung „In der Türneri“/„Flumseri“.

3.3 Regionale Richtplanung

Der regionale Richtplan Prättigau Fremdenverkehr, Landschaft, Militär sieht unter anderem vor, dass der Fremdenverkehr auch in Zukunft ein leistungsfähiger Wirtschaftszweig im Prättigau bleibt. Insbesondere soll die Ausübung des alpinen und nordischen Skisports ermöglicht werden. Die Ermöglichung einer dauerhaften Sicherstellung und Weiterentwicklung des Skiliftes Pany, durch Entlassung aus der Landschaftsschutzzone, entspricht somit der Zielsetzung der regionalen Richtplanung.

Als Ziele des Richtplanvorhabens im Bereich Landschaftsschutz werden die Bereinigung und Abstimmung von wesentlichen Nutzungskonflikten sowie die Umsetzung der verschiedenen Inventare in eine behördenverbindliche Form aufgeführt. Im vorliegenden Fall werden durch die geplanten geringfügigen Reduktionen Nutzungskonflikte vermieden. Durch Einbezug der Enklave (Parz. Nr. 147) wird die Moorlandsgrenze gemäss Bundesinventar in der Nutzungsplanung korrekt abgebildet. Die Anpassung der Nutzungsplanung ist somit mit den Zielen der regionalen Richtplanung vereinbar.

Die ehemalige Gemeinde Luzein wird im regionalen Richtplan Siedlung und Ausstattung als „ländliche Gemeinde mit Potenzial für Erstwohnungen; Zweitwohnungen zunehmend“ beschrieben. Als Entwicklungsziel wird die Bewahrung und Weiterentwicklung der lokalen und funktionalen Werte und Qualitäten genannt. Die Anpassung des Perimeters der LSZ Moorlandschaft und damit einhergehend die



Aufhebung der Einschränkung für Weiterentwicklungen der Bauten auf den Parzellen Nr. 536 und 883 stehen im Einklang mit dieser Zielsetzung.

3.4 | Fazit

Die Gesetzgebung des Bundes (Art. 3 Moorlandschaftsverordnung) ermöglicht eine Anpassung der Abgrenzung der Moorlandschaft durch die Kantone. Der Kanton Graubünden wiederum überträgt den Gemeinden in Art. 34 Abs. 4 KRG die Kompetenz, den Perimeter von Moorlandschaften nochmals zu hinterfragen und die genauen Grenzen eben dieser in Form einer Landschaftsschutzzone zu bezeichnen.

Um eine Entwicklung der betroffenen Bauten gewährleisten zu können, ist eine Anpassung der LSZ Moorlandschaft und damit die Entlassung der besagten Gebäude und Anlagen, nötig und sinnvoll.

Die möglichen baulichen Veränderungen unterliegen auch nach der Entlassung aus der LSZ Moorlandschaft den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons betreffend das Bauen ausserhalb der Bauzonen. Damit ist gesichert, dass das Kulturland durch die Anpassung nicht weiter zerstückelt wird.

Durch die Aufnahme der bisherigen Enklave (Parz. Nr. 147) in die Landschaftsschutzzone „Moorlandschaft“ werden in diesem Bereich die fehlerhaften Abweichungen der Nutzungsplanung von den Moorlandsgrenzen gemäss Bundesinventar bereinigt.

Die Massnahme entspricht der übergeordneten Gesetzgebung. Zudem wirkt die Massnahme auf das Ziel der Raumplanung hin, das soziale und kulturelle Leben in den einzelnen Landesteilen zu fördern und auf eine angemessene Dezentralisation der Besiedlung und der Wirtschaft hinzuwirken (Art. 1 Abs. 2 lit. c. RPG).

4. Teilrevision der Ortsplanung

4.1 Zonenplan 1:2'000 Moorlandschaft Luzern

Die Gesamtfläche der LSZ Moorlandschaft beträgt vor der Teilrevision 2'580'655 m² (258 ha). Die Fläche der drei Teilbereiche der Parz. Nr. 536, Nr. 883 und Nr. 143, die aus der Landschaftsschutzzone Moorlandschaft entlassen werden sollen, beläuft sich auf 1'313 m². Die Fläche der bisherigen Enklave, die der Moorlandschaft zugewiesen werden soll, beträgt 1'135 m².

Die Grundnutzung der betroffenen Parzellen bleibt unverändert als Landwirtschaftszone ausgeschieden. Daher ist für Anpassungen und Erweiterungen an den Bauten resp. Anlagen weiterhin ein BAB-Gesuch einzureichen.



Abbildung 8: Ausschnitt Zonenplan Luzern; Änderungsplan mit den vier Anpassungen an der LSZ Moorlandschaft (grün schraffiert (Reduktion) bzw. bandiert (Erweiterung)), nicht massstäblich

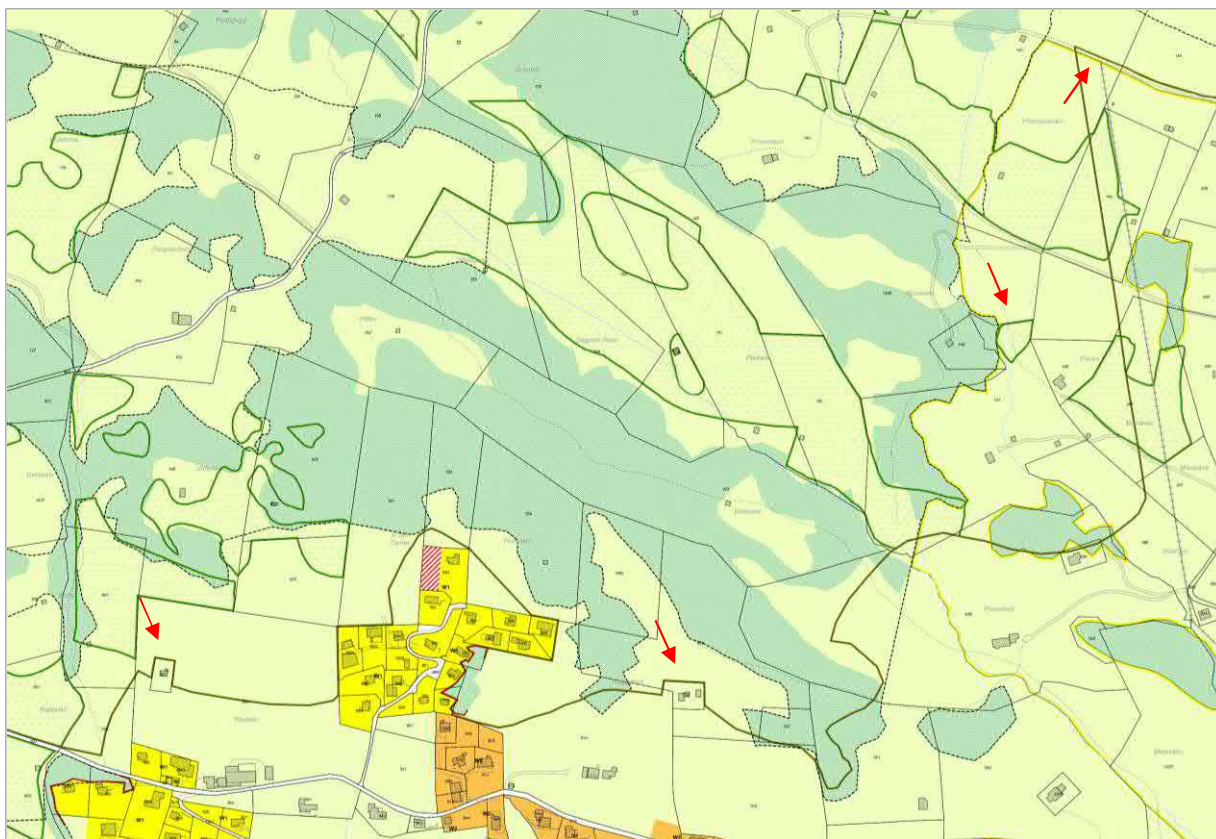


Abbildung 9: Ausschnitt Zonenplan Luzein; Informationsplan mit den Änderungen, integriert in die rechtskräftige Nutzungsplanung, nicht massstäblich



5. Verfahren

5.1 Vorprüfung

Die 1. Vorlage, bestehend aus den folgenden Planungsinstrumenten

- Zonenplan 1:2'000 Änderungsplan Moorlandschaft
- Zonenplan 1:2'000 Informationsplan Moorlandschaft
- Planungs- und Mitwirkungsbericht

wurde vom Gemeindevorstand am 20. Februar 2017 verabschiedet und anschliessend dem Amt für Raumentwicklung zur Vorprüfung eingereicht. Der Vorprüfungsbericht datiert vom 28. Juni 2017. Eine tabellarische Auswertung befindet sich im Anhang III dieses Berichtes.

Laut Vorprüfungsbericht steht eine Entlassung der besagten Flächen aus der Landschaftsschutzzone „Moorlandschaft“ den Schutzzielen der Moorlandschaft nicht entgegen und kann somit wie vorgesehen vorgenommen werden. Darüber hinaus ergibt sich für zwei Flächen ein naturschutzfachlich begründeter Bedarf für die Erweiterung der LSZ.

Nach erfolgter Anhörung der betroffenen Grundeigentümer und einer Besprechung zwischen Vertretern der Gemeinde Luzein und Vertretern des Amtes für Natur und Umwelt (ANU) wurde die ursprüngliche Vorlage dahingehend angepasst, dass die bisherige Enklave auf Parz. Nr. 147 der LSZ „Moorlandschaft“ zugewiesen wird. Die darüber hinaus seitens des ANU geforderte Erweiterung der LSZ auf den Parzellen Nrn. 527 und 528 wird im Rahmen der vorliegenden Teilrevision nicht berücksichtigt.

5.2 Mitwirkungsaufgabe

Die öffentliche Mitwirkungsaufgabe fand vom 23.02.2018 bis zum 24.03.2018 statt. Es ist eine Mitwirkungseingabe seitens Pro Natura / WWF Graubünden eingegangen, welche seitens des Gemeindevorstandes behandelt wurde (s. Anhang IV).

Es wurden keine Anpassungen der Vorlage vorgenommen.



5.3 | Beschluss und Genehmigung

An der Gemeindevorstandssitzung vom 09.04.2018 wurden die Unterlagen zu Handen der Gemeindeversammlung verabschiedet.

Die Gemeindeversammlung vom 22.06.2018 verabschiedete die vorliegende Teilrevision einstimmig. Anschliessend wurden die Unterlagen zur Beschwerdeaufgabe gebracht (Auflagefrist: 06. Juli bis 06. August 2018) und zur Genehmigung eingereicht.



Anhang I: Rechtliche Grundlagen

Art. 3 Abgrenzung der Objekte

¹ Die Kantone legen den genauen Grenzverlauf der Objekte fest. Sie hören dabei an:

- a. die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer;
- b. die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, insbesondere in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft;
- c. die Inhaberinnen und Inhaber von Konzessionen und Bewilligungen für Bauten und Anlagen;

Auszug aus der Moorlandschaftsverordnung (Stand 1. März 2015)

Art. 34

¹ Landschaftsschutzzonen umfassen Landschaften von besonderer Schönheit und Eigenart oder mit ökologischer Funktion.

² Neue Bauten und Anlagen sind nicht gestattet. Vorbehalten sind Eingriffe zur Revitalisierung oder Aufwertung, unterirdische Leitungen, land- und forstwirtschaftliche Bauten und Anlagen, sofern deren Erstellung an einem Standort ausserhalb der Landschaftsschutzzone nicht zumutbar ist, sowie Hochgebirgsunterkünfte.

³ Bestehende Bauten und Anlagen dürfen im Rahmen des Bundesrechts erneuert, teilweise geändert und innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens massvoll erweitert werden. Der Wiederaufbau nach Zerstörung, landwirtschaftsfremde Wohnnutzungen in landwirtschaftlichen Wohnbauten sowie die vollständige Zweckänderung von als schützenswert anerkannten Bauten und Anlagen können im Rahmen des Bundesrechts bewilligt werden.

⁴ Die Gemeinden legen innerhalb der Landschaftsschutzzonen die genauen Grenzen von Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung fest. Für die Moorlandschaften gelten ausschliesslich die Bestimmungen des Bundesrechts.

Auszug aus dem KRG (Stand 1. Januar 2016)

Art. 5 Schutz- und Unterhaltmassnahmen

¹ Die Kantone treffen nach Anhören der Betroffenen (Art. 3 Abs. 1 und 2) die zum Erreichen der Schutzziele erforderlichen Schutz- und Unterhaltmassnahmen.

² Die Kantone sorgen insbesondere dafür, dass:

- a. Pläne und Vorschriften, welche die zulässige Nutzung des Bodens im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung regeln, mit dieser Verordnung übereinstimmen;
- b. die Biotope nach Artikel 18 Absatz 1^{bis} NHG, die sich innerhalb einer Moorlandschaft befinden, bezeichnet werden;
- c. die nach Artikel 23d Absatz 2 NHG zulässige Gestaltung und Nutzung der Erhaltung der für die Moorlandschaften typischen Eigenheiten nicht widersprechen;
- d. Bauten und Anlagen, die weder mit der Gestaltung und Nutzung nach Buchstabe c in Zusammenhang stehen, noch der Biotoppflege oder der Aufrechterhaltung der typischen Besiedlung dienen, nur ausgebaut oder neu errichtet werden, wenn sie nationale Bedeutung haben, unmittelbar standortgebunden sind und den Schutzzielen nicht widersprechen;
- e. die touristische Nutzung und die Nutzung zur Erholung mit den Schutzzielen in Einklang stehen;
- f. dort, wo eine Wiederherstellung nach Artikel 25a NHG nicht möglich oder für die Erreichung der Schutzziele unverhältnismässig ist, angemessener Ersatz oder Ausgleich erfolgt, insbesondere durch die Schaffung, Vergrösserung oder Revitalisierung von Biotopen, die Aufwertung von für die Moorlandschaft charakteristischen Elementen und Strukturen, die Verbesserung der nachhaltigen moor- und moorlandschaftstypischen Nutzung oder Massnahmen des ökologischen Ausgleichs nach Artikel 15 NHG⁶.

Auszug aus der Moorlandschaftsverordnung, Art. 5 (Stand 1. März 2015)

**Art. 23d**

¹ Die Gestaltung und die Nutzung der Moorlandschaften sind zulässig, soweit sie der Erhaltung der für die Moorlandschaften typischen Eigenheiten nicht widersprechen.

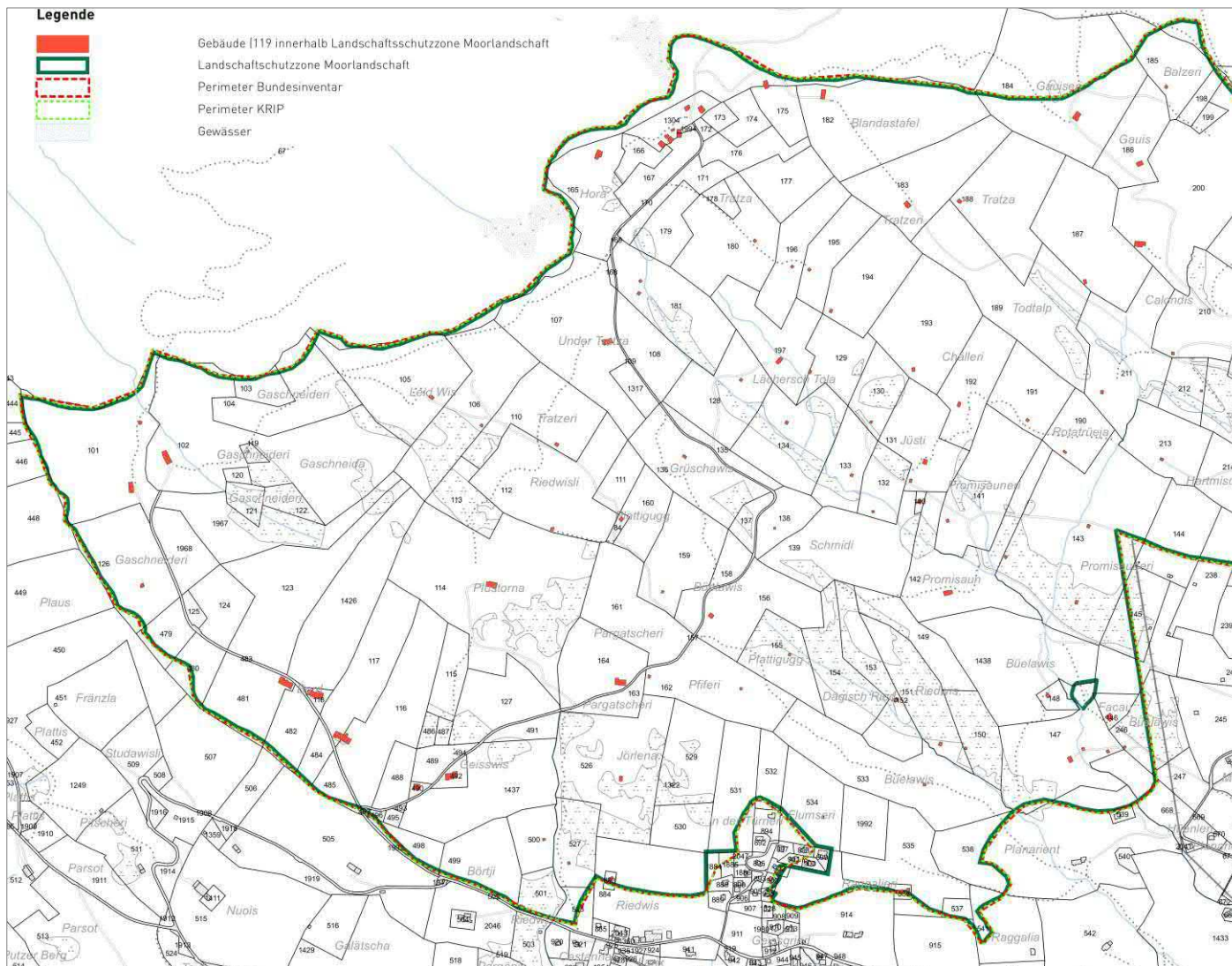
² Unter der Voraussetzung von Absatz 1 sind insbesondere zulässig:

- a. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
- b. der Unterhalt und die Erneuerung rechtmässig erstellter Bauten und Anlagen;
- c. Massnahmen zum Schutz von Menschen vor Naturereignissen;
- d. die für die Anwendung der Buchstaben a–c notwendigen Infrastrukturanlagen.

Auszug aus dem NHG (Stand 12. Oktober 2014)



Anhang II: Übersicht Perimeter Moorlandschaft



Gemeinde Luzein: Teilrevision Ortsplanung – Planungs- und Mitwirkungsbericht



Anhang III: Auswertung Vorprüfung

Teilrevision der Ortsplanung
"Moorlandschaft"

Gemeinde Luzein

Vorprüfung

Auswertung Vorprüfungsbericht ARE vom 28. Juni 2017

Thema	Beurteilung/Antrag ARE/Fachstellen (zwingend zu überprüfen)	weitere Hinweise ARE/Fachstellen (Beurteilungen, Anregungen und Empfehlungen)	Besprechungsbedarf Kanton (Fachstelle)	Behandlung
Reduktionen der Landschaftsschutzzone "Moorlandschaft"	Die vorgesehenen drei Reduktionen der Landschaftsschutzzone "Moorlandschaft" sind sachlich begründet und stehen den Schutzziele der Moorlandschaft nicht entgegen. Die Reduktion der LSZ kann wie vorgesehen vorgenommen werden.			
Erweiterungen der Landschaftsschutzzone "Moorlandschaft"	Unabhängig von den vorgesehenen Reduktionen der Landschaftsschutzzone ergibt sich aus naturschutzfachlicher Sicht für zwei Flächen ein begründeter Bedarf für die Erweiterung der LSZ.		Besprechung mit dem ANU am 06.02.2018	Nach einer Besprechung des Amtes für das Amt der LSZ des ANU und 52. die ursprüngliche Berücksichtigung des Gebietes

09.02.2018



Anhang IV: Auswertung Mitwirkungsaufgabe

Teilrevision Ortsplanung Moorlandschaft

Einsprachen

Auswertung der Einsprachen aus der öffentlichen Mitwirkungsaufgabe vom 23.02.2018 bis 24.03.2018

Einsprechender	Kapitel	Thema	Einwand	Anmerkungen
Pro Natura / WWF Graubünden		Abgrenzung Moorlandschaft	Die vorgesehenen Anpassungen der Abgrenzung der Landschaftsschutzzone Moorlandschaft im Bereich der Parz. Nr. 883 und der Parz. Nr. 536 würden der ursprünglichen Abgrenzung der Moorlandschaft, den dort definierten Abgrenzungskriterien und den Regeln für eine genaue Abgrenzung der Moorlandschaft (gem. Handbuch "Moorschutz in der Schweiz") widersprechen. Die durch die vorgesehenen Anpassungen ermöglichten baulichen Veränderungen der Gebäude auf den Parzellen Nr. 883 und 536 können schwerwiegende negative Auswirkungen auf die Moorlandschaft haben.	Es wird beantragt, auf die geplanten Anpassungen der LSZ Moorlandschaft zu verzichten.